Vereinbarung über die Bildung und Arbeit der Arbeitsgemeinschaft „Telefonseelsorge Dessau“

Vom 20.5.1995 (ABl. Anhalt 1996 Bd. 1, S. 5).

Die Arbeitsgemeinschaft „Telefonseelsorge Dessau“ besteht aus folgenden Partnern:

Evangelische Landeskirche Anhalts

- für den Kirchenkreis Dessau

Bistum Magdeburg

- für die katholischen Gemeinden in Dessau

Stadt Dessau

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e. V.

Evangelisch-methodistische Kirche

- für die Gemeinde Dessau

Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V.

Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland

- für die Freie Evangelische Gemeinde Dessau

Die Partner arbeiten in der Arbeitsgemeinschaft „Telefonseelsorge Dessau“ auf der Grundlage folgender Vereinbarung:

§ 1 Auftrag und Selbstverständnis. (1) [1] Die Telefonseelsorge Dessau ist ein Angebot der Arbeitsgemeinschaft für jeden, unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, politischer und religiöser Überzeugung. [2] Sie arbeitet in der Stadt Dessau. [3] Die Telefonseelsorge soll Ratsuchenden bei Tag und Nacht die Möglichkeit bieten, befähigte Gesprächspartner zu finden, die sie in ihrer jeweiligen Situation ernstnehmen, ihnen im Krisenfall beistehen und ihre Anonymität achten. [4] Die Gesprächspartner versuchen, die Anrufenden in vorurteilsfreier, unbedingter Offenheit anzunehmen. [5] Das Angebot der Telefonseelsorge besteht im Zuhören und Klären, im Ermutigen und Mittragen, im Hinführen zu einer Entscheidung und im Hinweis auf geeignete Fachleute.

(2) Das Angebot der Telefonseelsorge gründet sich für die Stadt Dessau in deren sozialer Verantwortung für die Bürger der Stadt und für die beteiligten kirchlichen Partner in deren seelsorgerlichen und diakonisch-caritativen Verantwortung in der Bindung an das Evangelium von Jesus Christus.

(3) [1] Die praktische Ausgestaltung der Arbeit der Telefonseelsorge Dessau geschieht auf der Grundlage gemäß den Leitlinien der Evangelischen Konferenz für Telefonseelsorge und der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung, Telefonseelsorge und Offene Tür. [2] Die Zusammenarbeit mit nach diesen Leitlinien arbeitenden Einrichtungen der Telefonseelsorge ist notwendig.

§ 2 Gemeinnützigkeit. [1] Die Arbeit der Telefonseelsorge dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung von 1977 über steuerbegünstigte Zwecke. [2] Etwaige Gewinne der Telefonseelsorge dürfen nur für die vertragsgemäßen Zwecke verwendet werden. [3] Die Vertragspartner erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Telefonseelsorge. [4] Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Telefonseelsorge

fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 3 Kuratorium. (1) [1] Die Partner bilden ein Kuratorium. [2] In ihm werden unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung der Partner die für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Entscheidungen und Beschlüsse gefaßt.

(2) [1] Das Kuratorium besteht aus je vier stimmberechtigen ständigen Vertretern der beteiligten Kirchen und aus je vier ständigen stimmberechtigten Vertretern der Stadt. [2] Die Evangelische Landeskirche Anhalts, das Bistum Magdeburg und das Diakonische Werk im Kirchenkreis Dessau e. V. benennen je einen Vertreter und die anderen kirchlichen Partner benennen gemeinsam einen weiteren Vertreter. [3] Sie können ständige Stellvertreter benennen.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil der Leiter der Telefonseelsorge, zwei Vertreter der ehrenamtlichen Mitarbeiter und je ein ständiger Vertreter der Partner, die keine stimmberechtigten Vertreter nach Abs. 1 stellen.

(4) Aufgabe des Kuratoriums ist insbesondere

- die Entscheidung über Grundlinien und Schwerpunkte der Arbeit, einschließlich der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter

- die Beschlußfassung über den Haushaltplan und Stellenplan

- die Beschlußfassung über die vom Leiter der Telefonseelsorge vorzulegende Jahresrechnung und dessen Entlastung

- die Beschlußfassung über den Abschluß, die Änderung oder die Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern

- die Beschlußfassung über die Dienstanweisung des Leiters der Telefonseelsorge und anderer hauptamtlicher Mitarbeiter

- die Beschlußfassung über die Dienstordnung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(5) Beschlüsse über den Haushaltsplan und den Stellenplan bedürfen der Genehmigung der an der Finanzierung beteiligten Partner.

§ 4 Arbeitsweise des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

(2) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) [1] Im Kuratorium haben die in § 3 Abs. 2 genannten Vertreter der Partner jeweils eine Stimme. [2] Ist einer der Vertreter oder sein Stellvertreter verhindert, kann er seine Stimme durch schriftliche Erklärung auf einen anderen Vertreter übertragen. [3] Entsprechende Erklärungen sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung vorzulegen. [4] Ein Vertreter soll nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

(4) [1] Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. [2] Es muß zusätzlich einberufen werden, wenn mindestens [3] Mitglieder (auch solche ohne Stimmrecht) es verlangen. [3] Es ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Vertreter der Partner anwesend sind, oder die Anwesenden alle acht Stimmen ausüben können.

(5) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Kuratoriums zuzustellen ist.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Partner bedarf.

§ 5 Leiter der Telefonseelsorge. (1) [1] Der Leiter der Telefonseelsorge leitet die praktische Arbeit der Telefonseelsorge. [2] Er hat die Arbeit gegenüber dem Kuratorium zu verantworten und diesem über die Arbeit zu berichten.

(2) Der Leiter der Telefonseelsorge führt die Dienst- und Fachaufsicht über haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.

(3) [1] Er ist für Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. [2] Er kann vom Rechtsträger im Einvernehmen mit dem Kuratorium zum Abschluß bestimmter Geschäfte generell und im Einzelfall bevollmächtigt werden.

(4) Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.

§ 6 Rechtsträgerschaft, Vertretung im Rechtsverkehr, Haftung. (1) [1] Die Evangelische Landeskirche Anhalts übernimmt im Auftrag der Partner die Rechtsträgerschaft der Telefonseelsorge. [2] Als Rechtsträger vertritt sie die Telefonseelsorge im Einvernehmen mit dem Kuratorium Dritten gegenüber im Rechtsverkehr.

(2) Als Anstellungskörperschaft für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter übernimmt sie Dritten gegenüber die Haftung für die Telefonseelsorgestelle sowie den Versicherungsschutz für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(3) [1] Unbeschadet der Absätze 1 und 2 haften die Partner intern im Verhältnis ihres Anteils an der Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft. [2] Die Haftung der Stadt Dessau bleibt auf den Höchstbetrag gemäß § 7 Abs. 1 beschränkt.

§ 7 Finanzierung. (1) [1] Die Personal-, Sach- und Ausbildungskosten der Arbeit werden von den Partnern zu Teilen, die ihrer Repräsentanz in der Stadt entsprechen, grundsätzlich nach folgendem Finanzierungsschlüssel getragen:

Stadt Dessau 50 %

Evangelische Landeskirche Anhalts 40 %

Katholische Kirche/Bistum Magdeburg 10 %

[2] Der Finanzierungsanteil der Stadt Dessau ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 60.000,00 DM beschränkt. [3] Der Finanzierungsanteil des Bistums Magdeburg ist auf einen Höchstbetrag von 18.000,00 DM beschränkt. [4] Die Umlegung darüber hinaus entstandener Kosten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt bzw. des Bistums Magdeburg.

(2) [1] Der Leiter der Telefonseelsorge hat rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres dem Kuratorium einen Haushaltsplan-Entwurf zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. [2] Der beschlossene Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Partner. [3] Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Aufgaben, sofern diese zu einem gegenüber dem Haushaltsplan erhöhten Finanzierungsbedarf führen, sowie für Änderungen des Haushaltsplanes.

(3) Zur Deckung des Finanzbedarfs sind angemessene Abschlagszahlungen von den in Abs. 1 genannten Partnern zu leisten.

§ 8 Ehrenamtliche Mitarbeiter. (1) Insbesondere für den Dienst am Telefon sollen ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten die für ihren Dienst erforderliche Aus- und Weiterbildung.

(3) Die Auswahl der zur Ausbildung vorgesehenen ehrenamtlichen Mitarbeiter erfolgt in Zusammenarbeit mit entsprechenden fachlichen Beratern durch den Leiter der Telefonseelsorge.

(4) Mit den zukünftigen ehrenamtlichen Mitarbeitern ist ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(5) Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung werden die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu ihrem Dienst am Telefon durch das Kuratorium beauftragt.

(6) [1] Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden schriftlich verpflichtet, über alles, was ihnen in Ausübung ihres Dienstes in der Telefonseelsorge anvertraut wird, Verschwiegenheit zu wahren. [2] Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch in der Zeit nach Beendigung der Mitarbeit in der Telefonseelsorge.

(7) Einzelheiten des Dienstes der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in der Dienstordnung geregelt.

(8) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter in das Kuratorium für eine Amtszeit von drei Jahren.

§ 9 Laufzeit. (1) Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von vier Jahren.

(2) [1] Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Befristung nach Abs. 1 gekündigt, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit. [2] Er kann dann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.

(3) Bei der Kündigung des Vertrages ist zu prüfen, ob die Arbeitsgemeinschaft ohne den kündigenden Partner fortgesetzt werden kann.

(4) Bei der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen sowie etwaige Schulden an die Vertragspartner entsprechend ihrer Finanzierungsanteile.

(5) Veränderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen der Partner möglich. Sie sind zuvor im Kuratorium zu beraten.

Dessau, den 20. Mai 1995

[Unterschriften.]